

Wierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer 22 1/2 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 1/4 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der Buch-
handlung von D. Richter, Universi-
tätstraße, Paulinum. In Mag-
deburg in der Kreuzschen Buch-
handlung, Breitweg Nr. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 25.

Halle, Donnerstag den 31. Januar
Hierzu eine Beilage.

1850.

Deutschland.

Berlin, d. 28. Jan. Im verflossenen Jahre war in Köln ein Comité zusammengesetzt, welches sich an die Ministerien des Handels und der Finanzen mit dem Antrage gewendet hatte, daß der Stadt Köln eine im Frühjahr und Herbst abzuhaltende Großmesse und, in Verbindung damit, dem Handelsstande 1) das Halten von Eägern ausländischer unversch. steuerter Waaren zum Verkauf während der Messe, 2) die Fortdauer des Steuerkonto's über die Messzeiten hinaus und die Abschreibung von diesen Konten auch außer den Messzeiten, 3) die Einrichtung einer bloßen Kontrol-Gebühr von den unverkauft zurückgeführten oder in das Ausland geführten fremden Waaren, bewilligt werden möge. Der Handels-Minister vernahm über diese Anträge zunächst die sämtlichen Handelskammern des Staats. Die Mehrzahl derselben, darunter namentlich diejenigen, welche die Interessen der wichtigsten Fabrikbezirke des Staats repräsentiren, sprachen sich gegen die Einrichtung neuer Messen überhaupt aus, fast alle aber erhoben gegen die Bewilligung der beantragten Messprivilegien entschiedene Bedenken. Allein schon mit Rücksicht auf diese beinahe einstimmige Ansicht des Handelsstandes würde die Verwaltung haben Anstand nehmen müssen, den Anträgen des Comité's zu willfahren. Diese Anträge standen indeß auch noch anderweite und zwar sehr gewichtige Bedenken entgegen. Zunächst nämlich ist in den Zollvereins-Verträgen vereinbart, daß, dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zoll-Vereins gemäß, besondere Zoll-Begünstigungen einzelner Messplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da, wo sie dormalen bestehen, nicht erweitert, sondern thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall erteilt werden sollen, und es würde daher die Bewilligung der beantragten Privilegien in einen prinzipiellen Widerspruch mit denjenigen Gesichtspunkten treten, welche in Beziehung auf den Messverkehr bei dem Abschluß des Zollvereins leitend waren und seitdem von allen Vereins-Regierungen gleichmäßig festgehalten worden sind. Abgesehen hiervon ließen die seit einer Reihe von Jahren gemachten Erfahrungen es eben so sehr im Interesse der einheimischen Industrie als im Interesse der Staatskasse, als

unzulässig erscheinen, die Befugniß zum Halten fortlaufender Konten weiter auszudehnen, als solche jetzt besteht. Eine Ermäßigung der Durchgangs-Abgabe endlich von den aus dem Messplätze nach dem Auslande verkauften oder dorthin zurückgeführten ausländischen Waaren findet zur Zeit zu Gunsten keines einzigen Messplatzes statt. Die Ertheilung einer solchen Begünstigung an Köln würde der Bewilligung eines Stapelrechts für einen erheblichen Theil der Durchfuhr durch den Zollverein gleichkommen und war deshalb ebenfalls nicht zulässig. Aus diesen Gründen sind die Anträge des Comité's zurückgewiesen worden. (Pr. St.-Anz.)

Berlin, d. 29. Januar. Am Sonntag trat die Verfassungs-Commission der ersten Kammer zur Berathung zusammen. Wie wir hören, hat sie den Beschluß gefaßt, der ersten Kammer die unbedingte Annahme der Beschlüsse der zweiten über die Königl. Botschaft vom 7. d. M. zu beantragen. Hierach würde denn auch das Viebahnische Amendement, durch welches der künftigen ersten Kammer nur ein Botum im Ganzen über das Budget zustehen soll, so wie die Ablehnung der Fideikommission die Zustimmung der ersten Kammer erhalten, und damit doch eine gewisse Ausgleichung an Einfluß und Ansehen zwischen beiden Kammern erzielt werden. (C. Z.)

Nach einer Eröffnung, welche Graf Schwerin gestern der zweiten Kammer am Schluß der Sitzung machte, scheint es gewiß, daß die Kammer mit dem Erlöschen des Mandats der ersten geschlossen werde. Herr v. Manteuffel widersprach dieser Voraussetzung nicht und verlangte nur vorzugsweise Erledigung der Vereins- und Preshgesetze.

Nach der Uebersicht der preussischen Handelsmarine, welche das Agentenhaus C. Wendt u. Comp. in Stettin für dessen Mandanten angefertigt und jetzt auch durch den Buchhandel (Aler. Duncker) veröffentlicht hat, bestand am Schlusse des vorigen Jahres die gesammte preuß. Handelsmarine aus 936 Schiffen von 132,523 Lasten. Unter diesen kommen die meisten auf Stettin mit 193 Schiffen von 26,089 Lasten, demnächst auf Stralsund mit 108 Schiffen von 12,397 Lasten, Danzig mit 105 Schiffen von 22,621 Lasten, Memel mit 85 Schiffen von 17,766 Lasten, Barth mit 82 Schiffen von 9,486 Lasten, Greifswald mit 58 Schiffen von 6,531 Lasten, Insel Rügen mit 54 Schiffen von 1835 Lasten. Auf Königs-

berg kommen nur 41 Schiffe von 6531, auf Elbing nur 14 von 1952, auf Berlin gar nur 6 von 1655 Lasten.

Der aus Schwerin hier jetzt anwesende Oberst und General-Adjutant von Hopfgarten hätte, dem Vernehmen nach, den Auftrag, die Vereinigung des schwerinschen Militär-Contingents mit der preussischen Armee zu reguliren.

Die neueste Nummer des Justiz-Ministerialblattes enthält ein interessantes Erkenntniß des königl. Ober-Tribunals vom 28. November v. J., in welchem darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Geschwornen gesetzlich nur über solche Fragen zu entscheiden haben, welche thatsächliche Merkmale des Verbrechens enthalten, daß ihnen daher die Frage: ob der Angeklagte schon früher ein Verbrechen begangen und dafür Strafe erlitten habe? nicht vorgelegt werden darf. Dies ist vielmehr ein Punkt, welcher lediglich der Beurtheilung des Gerichts unterliegt. Dasselbe Erkenntniß spricht den Grundsatz aus, daß es bei wiederholtem Diebstahl nicht darauf ankommt, ob die frühere Beurtheilung eine ordentliche oder eine außerordentliche Strafe festgesetzt hat. Es müssen daher künftig auch die außerordentlichen Diebstahlstrafen mit in Anrechnung gebracht werden.

Das von dem dänischen Bevollmächtigten in der ersten Conferenz am 17. Januar in Berlin übergebene Exposé, auf welches, so viel ich weiß, noch keine Rückäußerung preussischerseits erfolgt ist, dehnt den Begriff der „politischen Union“ auf folgende Weise aus: Die Gemeinsamkeit des Herzogthums Schleswig und Dänemark soll bestehen in der Ausbringung der Civilisten und sonstigen Dotation des Königs-Herzogs, im gemeinschaftlichen Gesandtschafts- und Consularwesen. Hiergegen würde preussischerseits nicht viel zu erinnern sein, desto mehr gegen das gemeinsame Kriegswesen, Zoll- und Postwesen, gemeinsame Activa und Passiva (die Staatsdomänen inbegriffen); endlich gegen die exorbitante Prätension, daß diese „Union politique“ eine ewige sein soll! Es unterliegt keinem Zweifel, daß das preussische Cabinet unabänderlich bei der in London durch Bunsen am 17. März 1849 abgegebenen Erklärung beharren wird, daß unter dieser „Union politique“ keine andere als die gewöhnliche Personalunion zu verstehen sei. Es wird nach dem Begriffe dieser Personalunion auch die „Gemeinsamkeit“ des Herzogthums mit Dänemark zu bestimmen und von hier aus der Ausgangspunkt zu nehmen sein. Für das Kriegswesen wäre danach ein gesondertes, nicht außerhalb des Herzogthums zu verlegendes schleswigisches Contingent die preussische Forderung. Dänische Truppen dürfen überdies nicht im Herzogthum Standquartier haben. Das Marinewesen anlangend, so ist dies allerdings ein schwieriger Punkt; indessen kann, wenn das Landheer getrennt ist, hier keine Gemeinsamkeit sein, und deshalb wird man preussischerseits wohl vorschlagen, daß Schleswig einen Geldbetrag an Dänemark zahle, um die Schleswiger nicht zu zwingen, auf der dänischen Flotte zu dienen. Zoll- und Postwesen soll ebenfalls besonders geregelt werden, namentlich darf aber an keine Gemeinsamkeit des Finanzwesens im dänischen Sinne gedacht werden, welche die vormärzlichen Zustände ja noch überragte. Was den Zusammenhang Schleswigs mit Holstein betrifft, so bleibt Preußen bei seinen früher schon geltend gemachten Forderungen, zu denen auch das gemeinschaftliche Gerichtswesen der beiden Herzogthümer gehört.

Remel, d. 20. Januar. Die lästigsten Beschränkungen in unserm Grenzverkehr mit Rußland haben wirklich seit dem 1. Januar c. aufgehört; nicht nur Kaufleute können, wie es bisher ausdrücklich hieß, in wichtigen Handelsangelegenheiten, sondern auch deren Frauen, so wie alle diejenigen Personen, welchen Erbschaften oder der Besuch von Verwandten zur Reise nach Rußland Veranlassung giebt, von den Konsuln mit Pä-

sen versehen werden, sobald sie nicht durch ihre politische Gesinnung gefährlich erscheinen. Handlungsdiener, Lehrer, Lehrerinnen, Künstler und Handwerker bleiben jedoch nach wie vor ausgeschlossen.

Frankfurt a. M., d. 25. Januar. Der Nürnberger Korrespondent läßt sich von hier abermals Unrichtigkeiten melden. Es heißt: „eine höhere Verwendung habe noch zu einer gütlichen Erledigung der Angelegenheit des preussischen Majors Deek geführt. Derselbe sei, nachdem die erforderlichen Erplikationen stattgefunden, wieder in die Funktionen eines Stadtkommandanten eingetreten.“ Wir müssen darauf erwidern, daß wenn Herr Deek auch nur einen Augenblick außer Wirksamkeit gewesen wäre — wovon hier Niemand etwas weiß — der Wiederbeginn seiner Funktionen nicht einer „höheren Verwendung“ (was wohl heißen soll: öst. reichischerseits), sondern dem klaren Ausspruch der Gesetze beizumessen sein würde. Sollte man fortfahren, den Vorgang in verdächtigender Weise gegen die preussischen Behörden abzuhandeln, so werden wir darin unsererseits die Nöthigung erblicken, das gesammte thatsächliche Material dem Publikum zur Kenntniß und Entscheidung vorzulegen. (D. 3.)

Frankfurt a. M., d. 25. Jan. Es ist traurig, daß die Wirren, in Betreff unserer militärischen Besatzung, sich gar nicht lösen, sondern vielmehr immer aufs Neue sich verwirren zu wollen scheinen. Sogar das Interim, das sich doch schon an schwerere Räthsel, z. B. an die Mecklenburgisch-ritterschaftliche und an die gräßlich Bentinck'sche Frage gewagt hat, scheint nicht stark genug zu sein, diesen Knoten zu zerhauen. Man ist allerseits darüber einig, daß die bayerische Besatzung hier überflüssig ist, und daß die Bürger ohne Noth durch deren Anwesenheit mit Einquartirung belästigt werden. Und doch sind die Baiern nicht von hier wegzubringen. Warum? Die Einen sagen: Baiern wolle, so gut wie Preußen und Oesterreich, festen militärischen Fuß hier fassen, um für alle Wechselfälle gleich bei der Schüssel zu sein. Die Anderen sagen, daß sei nicht der Grund, sondern Oesterreich wünsche, und namentlich der Erzherzog Johann habe gewünscht, daß die Baiern hier bleiben, weil sonst Norddeutschland unverhältnißmäßig besser hier durch Truppen vertreten sei, als Süddeutschland. Wirklich hat sich, wie wir jetzt aus einem Tagesbefehl des Oberkommandanten der bayerischen Truppen in der Pfalz erfahren, Erzherzog Johann für das Verbleiben dieser Truppen sowohl in Wien, wie in München und sogar beim Interim verwendet. Wir haben nun eine neue Centralgewalt, welche über die ganze deutsche Armee gebieten zu können glaubte, und sie kann nicht einmal über die Paar hier stehenden Regimenter gebieten, denn wir haben noch immer einen österreichischen und preussischen Oberbefehlshaber, deren Befehle sogar sich zuweilen kreuzen. Wir haben dies kürzlich an einem merkwürdigen Ereigniß gesehen, das sehr bedenklich hätte werden können. Der preussische Stadtkommandant nämlich fand, daß es jetzt nicht mehr nöthig sei, die Eisenbahnhöfe militärisch zu besetzen. Er ließ die Eisenbahnwachen einziehen. Als er dem österreichischen Oberbefehlshaber, Baron v. Schirnding, davon Nachricht gab, war dieser nicht wenig darüber entrüstet, und befahl, daß auf der Stelle die Eisenbahnhöfe wieder militärisch besetzt würden, wie auch geschehen. Das gab Reibungen und Unterhandlungen, die zum Schein beigelegt sind, die aber dennoch die gegenseitige Eifersucht noch vermehrten. Man ist also politisch hier im Interim vereinigt, militärisch aber ganz getrennt. Von Reichstruppen im früheren Sinne ist hier keine Rede mehr. Nach dem, was aus den ersten Sitzungen unseres gesetzgebenden Körpers zu entnehmen ist, scheint es nicht, als wolle der Senat mit einer wirklich neuen Verfassungsvorlage hervortreten, son-

bern als wolle er die alte Verfassung von 1816 stückweise von der gesetzgebenden Versammlung revidiren lassen. Er hat in diesem Sinne auf Niederlegung eines Verfassungsausschusses angetragen. Auf diesem Wege scheint der Senat eine Bürgerabstimmung umgehen zu wollen. Es herrscht aber im Schooße der gesetzgebenden Versammlung Widerspruch gegen diese stückweise Revision, nach Staatsvorlagen, weil dies wie eine Deroirung ausseht; man will allerdings die alte Verfassung revidiren, aber im Ganzen, im Zusammenhang und in Verbindung mit den Grundrechten, nicht aber wie der Senat will, der die Grundrechte als etwas gefondert Bestehendes, wenn auch Rechtsgültiges, betrachtet. Diese Ansicht der gesetzgebenden Versammlung wird durchdringen, denn die Elemente des Fortschritts überwiegen in der Versammlung, und man kann es ihr nicht verübeln, daß sie, den Schmähungen der Demokratie gegenüber, gesonnen ist, dem Volk eine ganze und vollkommene neue Verfassung darzubieten. Auch hat der Senat nicht nöthig, auch nur im Entferntesten extravagante Grundsätze von dieser, wenn auch in der Mehrheit und im vormärzlichen Sinne liberalen, doch im Grunde äußerst gemäßigten und verständigen, Kammer zu befürchten. (Spen. 3tg.)

Karlsruhe, d. 25. Januar. Wie man für gewiß versichert, soll für die künftige Garnison des zum Abmarsche bereiten Dragoner-Regiments, das jetzt in Mannheim organisiert ist und unter Kommando des Obristen Hilpert nächstens abmarschiren wird, Schwedt definitiv bestimmt sein; die übrigen Abtheilungen der neu errichteten badischen Truppen werden einzeln, sobald sie zum Ausmarsche bereit sind, in andere Garnisonen nachfolgen, und nur ein Bataillon Infanterie, welches jetzt in Mannheim zusammentritt, soll in Karlsruhe garnisonirt werden. Die Offiziere des in Mannheim organisirten Dragoner-Regiments sind in diesen Tagen hierher beordert, um dem Großherzoge und dem Prinzen von Preußen vorgestellt zu werden.

Schwerin, d. 25. Jan. Die Bestrebungen der gemäßigten Partei haben sich hier neuerdings auch den Wahlen zum erfurter Reichstage zugewendet, und durch Vorberathungen, Ausrufe, Wirkung der Einzelnen in kleineren Kreisen u. s. w. das Interesse an diesem, auch für Mecklenburg hochwichtigen Gegenstande geweckt. — Als Erfordernisse zur Kandidatur werden hingestellt: 1) Die beschleunigte Annahme des Verfassungs-Entwurfs im Ganzen, schlimmstenfalls selbst mit Abänderungen, wenn diese nur nicht das Wesentliche (die Einheit und Stetigkeit der Vollziehungsgewalt in der Hand des Regenten des mächtigsten rein deutschen Staates, eine Volksvertretung durch Volks- und Staatenhaus) betreffen. 2) Die genaue Kenntniß unserer eigenen Verfassungssache nach ihrer Entstehung, Fortbildung und rechtlichen Grundlage, um zu Erfurt darüber die Begriffe aufzuklären und unserer Sache Sympathieen im weitesten Kreise zu erwecken. Die förmliche Aufstellung eines Kandidaten hat bisher noch nicht stattgefunden, doch nennt man allgemein den Professor Hegel in Rostock als denjenigen, welcher auch für die Erfüllung der zweiten, für Mecklenburg so wichtigen Aufgabe besonders befähigt wäre.

Kiel, d. 26. Jan. In der heutigen Sitzung der schleswig-holsteinischen Landesversammlung beantwortete der Abgeordnete M. F. Schmidt vor der Tagesordnung die vorgesterten von dem Abgeordneten Büniger gestellte Anfrage: wann der Ausschuß über den von ihm gestellten Antrag wegen Einmarsches des schleswig-holsteinischen Heers in Schleswig berichten werde? dahin: der Ausschuß, obwohl er öfters zusammengetreten sei, habe den Bericht noch nicht erstatten können, noch könne er die Zeit bestimmen, wann er denselben abstaten werde. Dieses liege in der eigenthümlichen Lage der Verhältnisse. Der

Ausschuß verkenne nicht die Dringlichkeit der Sache und es werde seine Aufgabe sein, dieselbe zu beeilen, soweit solches geschehen könne, ohne daß durch diese Eile die Sache selbst beeinträchtigt werde.

Kiel, d. 26. Januar. Die Debatte über die Militärstrafprozeß-Ordnung wird jetzt gedehnt und weitschweifig, doch kann man mit Sicherheit die Annahme der Regierungsvorlagen erwarten. Die Unterhandlungen mit Dänemark auf direktem Wege durch die Vertrauensmänner sind durch das Ihnen bekannte Schreiben des Kabinetts-Sekretärs des Königs von Dänemark so gut wie erledigt. In einer stattgehabten Berathung der Statthalter, der D.parlemens-Chefs und der Vertrauensmänner, ist beschlossen worden, dem Könige von Dänemark eine Antwort zu schreiben, in welcher es sehr bedauert wird, daß den gestellten Forderungen nicht genügt werden kann und die ganze Unterhandlung als gänzlich abgebrochen zu betrachten sei. Graf Reventlow-Farve ist als Gesandter der Statthalterchaft nach Frankfurt gegangen.

Wien, d. 22. Jan. Man sagt, daß in nicht gar weiter Zukunft die Ernennungen zu dem in der Konstitution vom 4. März bestimmten Reichsrathe zu erwarten seien. Man bezeichnet den Feldmarschall Fürsten Windischgrätz nicht nur als einen der künftigen Reichsräthe, sondern als den designirten Präsidenten des Reichsrathes. Auch von Modificationen des Kabinetts ist wieder die Rede. Der Unterrichts-Minister, Graf Thun, soll an seinen Eintritt ernsthaft denken. Dagegen wird von dem wahrscheinlichen Rücktritt des ehemaligen Unterstaatssekretärs der Finanzen, Freiherrn von Stifft sen., in das Kabinet gesprochen, wiewohl die Fama in Beziehung auf das Portefeuille, welches dieser außerordentlich begabte Staatsmann erhalten würde, sich noch nicht deutlich auszusprechen beliebt.

Daß unser Ministerium fleißig ist, kann Niemand leugnen. Fast jeder Tag bringt neue organische Gesetze der umfassendsten Art, und das neue constitutionelle Oesterreich wird in kurzem fertig sein, vor der Hand freilich nur in der k. k. Staatsdruckerei. Das Ministerium scheint von der Ansicht auszugehen, daß die österreichischen Völker zuerst mit der Theorie des constitutionellen Staates bekannt werden müssen, bevor sie der praktischen constitutionellen Freiheit theilhaftig werden können. Deshalb werden die neuen Gesetze autokratisch verfaßt, gedruckt, wie Schulschriften verkauft, ministeriell erklärt, und damit ist einstweilen unser constitutionelles Recht abgefertigt. Das jetzige Oesterreich unter dem doctrinären Ministerium Schwarzenberg-Bach ist in der That nichts als ein constitutionelles Pädagogium. Ein ganz klarer Beweis dafür liegt in Folgendem. Die neue Strafgerichtsordnung nach den Grundsätzen der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Anklageverfahrens und Schwurgerichts ist sanctionirt und wird nächstens — gedruckt werden. Zugleich aber hat der Justizminister v. Schmerling seinen ehemaligen Unterstaatssekretär im weiland Reichsministerium, Landrath Würth, beauftragt, die Principien und Motive dieses Gesetzes in einer Reihe öffentlicher Vorträge zu entwickeln. Diese ministeriellen Vorlesungen beginnen schon in nächster Woche im großen Saale des alten Regierungsgebäudes. Es ist dies gewiß ein höchst originelles Verfahren, und wenn nicht eben eine große Wirkung versprechend, so doch gewiß gut gemeint.

Wien, d. 25. Januar. Aus allen Gegenden der Monarchie treffen beim Handels-Ministerium Deputationen und Adressen ein, welche sich für den baldigen und möglichst innigen Zollanschluß an Deutschland entschieden aussprechen. Das Bemerkenswerthe ist, daß selbe meist von Industriellen herrühren.

Dem Erzherzog Johann wird folgende charakteristische Neußerung in den Mund gelegt: Als die Volksmenge ihn in Graz

begrüßte, sagte der Erzherzog: Da bin ich wieder — um zwei Jahre älter, aber um 30 Jahre reicher an Erfahrungen.

Aus den Donau-Fürstenthümern häufen sich die Nachrichten über Zusammenziehung großer russischer Truppen in Bessarabien und an dem Pruth. An letzterem Flusse sollen zahllose Brücken-Equipagen und Geschütz-Trains versammelt werden, und in den Fürstenthümern selbst werden große Lieferungs-Kontrakte unterhandelt. Was der Zweck dieser Rüstungen sei, kann man bei dem Umstande, daß in Konstantinopel wieder die diplomatische Verbindung mit der Pforte eröffnet ist, nicht ergründen und begreifen.

Graf Stürmer wird noch bis Ende des Winters in Konstantinopel bleiben, hat aber statt des bisher gewünschten Urlaubes seine Entlassung definitiv eingereicht. Aus der Wojwodina und Kroatien kommen beunruhigende Nachrichten zu. Die Serben und Kroaten werden immer ungestümer in ihren Forderungen. Auch hat General Mayerhofer (Vice-Woywod) bereits das Nationalcomité in Carlowitz aufgelöst, und wenn der Ban nach Agram zurückkehrt, dürfte auch die Auflösung des dortigen Banalrathes verfügt werden.

Traurige Nachrichten laufen in Betreff der Wirkungen der wahrhaft russischen Kälte ein, welche ihre Opfer bereits gefordert hat. So ist hier die Meldung eingetroffen, daß der Vortrab einer von Wieselburg abziehenden Truppe, ein Offizier mit 14 Mann, auf einer Pusta sich verirrt habe und erfroren sei. Das Fremdenblatt hingegen berichtet von einem Artillerieoffizier, der mit 11 Mann bei Pahrensdorf auf diese Art umgekommen sei, und in Wien erzählt man sich, es sei in der vorgestrigen Nacht eine Patrouille, bestehend aus einem Offizier und der ihn begleitenden Mannschaft, auf der Schmelz — einem großen Felde außerhalb der Mariahilfer-Linie — elendiglich erfroren. Was an diesen zwei letzteren Nachrichten Wahres ist, können wir nicht verbürgen, doch über den erstern Vorfall ist ein amtlicher Bericht hier eingelaufen.

Italien.

Rom, d. 17. Januar. Das Triumvirat der römischen Republik in partibus hat wiederum eine Kundmachung nach Rom gelangen lassen, in der es gegen die Gültigkeit jedweder Anleihe protestirt, die von der jetzt bestehenden Regierung abgeschlossen werden könnte.

Florenz, d. 19. Jan. Es kommen mir heute zwei wichtige Nachrichten aus geröthlich sehr wohlunterrichteten Quellen zu, die es allerdings schwer sein dürfte in Uebereinstimmung zu bringen. Nach der einen seien die katholischen Mächte mit Ausschluß Frankreichs übereingekommen, daß der Papst sofort Neapel verlasse und in einer Stadt der Legationen unter österreichischem Schutze seine Residenz aufschlage. Nach der andern hätte ein Theil der hier garnisonirenden Truppen Befehl erhalten, sich nach Rom in Marsch zu setzen, um diese Stadt gemeinsam mit den Franzosen zu occupiren. (D. U. Z.)

Frankreich.

Paris, d. 25. Jan. In Verbindung mit den unaufhörlich wiederkehrenden Gerüchten von einem beabsichtigten Staatsstreich erregt ein neuer Vorschlag des Repräsentanten Pradie zur Erlassung eines organischen Gesetzes über die Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik und der übrigen Staatsbeamten nicht geringes Aufsehen. Dieser neue Vorschlag begreift nicht nur den früheren über Organisation des gesetzlichen Widerstandes im ganzen Lande für den Fall einer Verfassungsverletzung in sich, sondern entwickelt außerdem ein ganzes Staatsprozeß-System gegen den Präsidenten der Republik und

(wohl nur pro forma) auch gegen den Vice-Präsidenten, die Minister u. s. w. u. s. w. Bemerkenswerth sind die Schlussworte des Vorschlags: „Am 24. Febr. 1848 war man plötzlich ohne König, ohne Pairskammer, ohne Deputirtenkammer, und mußte nicht, ob man sich unter der Monarchie oder unter der Republik befand. Es ist einleuchtend, daß, wenn irgend welche Organisation in der Voraussicht eines solchen Ereignisses bestanden hätte, wir nicht das Schauspiel gehabt haben würden, so viele Generale, Beamte, Generalräthe, Gemeinderäthe u. s. w. mit gekreuzten Armen der Wiederherstellung irgend einer Regierung aus der Ferne beizohnen zu sehen. Es ist nicht möglich, daß diese allgemeine Thatlosigkeit die Wirkung einer allgemeinen Abtrünnigkeit und Feigheit gewesen sei; sie lag vielmehr einzig und allein an unfern fehlerhaften Einrichtungen. Der Grundgedanke meines Vorschlags ist jetzt einleuchtend: Keine Revolutionen mehr!“ Pradie gehört der äußersten Linken an.

Bei der Schlußabstimmung über das Unterrichtsgesetz stimmten von der gemäßigten republikanischen Partei auch General Cavaignac, Lamoricière und Bedau mit der Majorität und trennten sich darin von ihren politischen Parteigenossen, die gegen die Annahme des Gesetzes stimmten.

Die Independance berichtet von einem neulich in Venedig abgehaltenen legitimistischen Congreß, der eine Aussöhnung zwischen dem ältern und dem jüngern Zweige des bourbonischen Hauses bewerkstelligen sollte, aber ohne Erfolg blieb.

Der „Populaire“ vom 19., ministerielles Organ, widerruft die Nachricht, daß der General Versundi beauftragt sei, mit der spanischen Regierung wegen Bildung einer römischen Legion in Unterhandlungen zu treten.

Die Behauptung, der Präsident der Republik habe in die Unterbrechung der Veröffentlichung des „Napoleon“, den man mit Recht den „Privatmoniteur des Präsidenten der Republik“ genannt hat, gewilligt, hat sich bis jetzt noch nicht bestätigt. Der General d'Hautpoul hat das verbreitet gewesene Gerücht, als habe er in seiner Eigenschaft als Kriegsminister bei den verschiedenen Truppenkörpern zur Unterzeichnung auf den „Napoleon“ einladen lassen, widerlegt. Er soll dabei geäußert haben: „Es würde mir übel anstehen, Andere zur Unterzeichnung auf ein Journal einzuladen, auf das ich selbst nicht abonniert bin.“

Großbritannien und Irland.

London, d. 26. Jan. Der Herald, ein conservatives, mit den continentalen Verhältnissen sehr vertrautes Blatt, brachte gestern aus Konstantinopel die Nachricht von einem Plane, Kossuth und seine vornehmsten Anhänger zu ermorden, wollte aber an die Richtigkeit des Gerüchts nicht glauben. Heute versichert der ministerielle Globe, daß die Angaben des Herald auf constatirten Thatsachen beruhen. Er erzählt: Unter den Flüchtlingen, welche Kossuth nach der Türkei gefolgt sind, befand sich auch ein ungarischer Soldat, der von der Armee in Italien desertirt und glücklich nach Ungarn gekommen war. Ein österreichischer Consul setzte sich mit diesem Mann in Einvernehmen und forderte ihn zur Mitwirkung bei der Ausführung eines Planes, Kossuth zur Flucht zu verhelfen, auf. Der Consul stellte sich, als ob Oesterreich, dem die Flüchtlingsfrage eine Quelle endloser Verlegenheit sei, wünsche, Kossuth Mittel zur Reise nach England oder Frankreich zu verschaffen. Der Ungar fiel in die Schlinge und traf schon Vorbereitungen zur Ausführung des Planes, als der wahre Zweck desselben entdeckt wurde. Kossuth sollte aus seiner Wohnung herausgelockt und von einer unweit der Küste im Hinterhalte liegenden Bande Kroaten ermordet werden. Der Entdecker des scheußlichen Com-

plots war der englische Consul in Schumla, Oberst Neal, und die ganze Angelegenheit liegt jetzt unter Mitwirkung des englischen Gesandten, Sir Stratford Canning, den türkischen Behörden zur Untersuchung vor.

Rußland und Polen.

Von der polnischen Grenze meldet die „A. Z.“: In diesem Augenblicke geht die Truppenanhäufung im Königreiche Polen wirklich ins Ungeheure: es giebt weit und breit kein Dorf, worin auch nur eine Hütte von Besatzung frei wäre; in Kalisch selbst sieht man gegenwärtig nur russische Offiziere, die sich in so enormer Zahl angehäuft haben, daß fast jedes Haus in ein Offiziersquartier hat umgewandelt werden müssen. Es sind wohl ein Duzend Generale da und die Menge der höhern Offiziere steht dazu im Verhältniß; die Gemeinen haben die Stadt räumen müssen und sind auf die nächsten Dörfer verlegt. Die Militärs haben es gar kein Hehl mehr, daß ihre Bestimmung die untere Donau sei, und, wie es heißt, sind bereits die nöthigen Befehle eingegangen, sämtliche Truppen zum Monate Februar in marschfertigen Zustand zu versetzen, damit, wenn Witterung und Wege es erlauben, die Truppenbewegungen sofort statthaben können. Um die Soldaten für die bevorstehenden Märsche zu kräftigen, müssen sie seit dem Beginne dieses Jahres von ihren Wirthen vollständig versorgt werden, wofür diese eine Vergütung von der Regierung erhalten.

Amerika.

Washington, d. 6. Jan. Der Congress hat sich endlich nach mehrwöchentlichem Ballotiren durch die Wahl eines Sprechers organisiert. Präsident Taylor's Botschaft erschien am Weihnachtsabend als improvisirtes Festgeschenk und wurde am nächsten Morgen mittelst vorzüglicher telegraphischer Verbreitung fast gleichzeitig in allen Hauptstädten der Union (den entferntesten Westen nicht ausgeschlossen) publicirt. Die Botschaft athmet von Anfang bis zu Ende einen Geist des Friedens, der mit dem Kriegseifer, welchen der alte Zacharias zur Zeit des mejicanischen Krieges an den Tag legte, in eigenem Contraste steht. General Taylor gehört indes der conservativen Partei an, und seine Botschaft weicht von keinem der Grundsätze derselben ab. Der Oppositionspartei aber hat die Botschaft eine Masse Stoff zu politischen Angriffen geliefert, und die mit der demokratischen Partei in Europa sympathisirenden Souveraine sind ob der matten Weise, in welcher sich die Botschaft über die Angelegenheiten mit Oesterreich ausspricht, in offener Feindschaft gegen den alten Präsidenten aufgetreten. Ihre Leser werden schon wissen, daß die gegenwärtige Regierung in der Person eines alten politischen Streithahns, des Col. Webb, einen Gesandten nach Wien schickte und noch obendrein vorschlug, ihn zum bevollmächtigten Minister zu machen. Bei dem hier über das Benehmen Oesterreichs in Ungarn herrschenden Unwillen rief Dies allgemeines Erstaunen und in nicht wenigen Kreisen eine Entrüstung hervor, die zu beschwören General Taylor mitsammt der conservativen, „Frieden um jeden Preis“ athmenden Partei sich vergeblich anstrengen wird. War man vorher schon unzufrieden, daß die Regierung nicht in offener Sympathie für die Magyaren austrat, so war diese Sendung nach Wien geeignet, Alles in Feuer und Flammen zu versetzen. Da alle solche Ernennungen, wie auch die des Col. Webb, der Bestätigung des Senats des Congresses bedürfen, so stand zu erwarten, daß jener Körper die Ernennung verwerfen werde. Am 4. Jan. nun erhob sich der Senator Cass und hielt eine lange Rede gegen die Gesandtschaft nach Oesterreich. In commerzieller und politischer Beziehung habe

dieselbe für die Vereinigten Staaten gar keinen Werth, und mit Complimenten — etwas Anderes seien diplomatische Sendungen doch nicht — habe man gegenwärtig gewiß keine Ursache, Oesterreich, das den Henker des russischen Siegers gegen sein eigenes Volk bilde, zu bedenken. Die Rede war durchaus scharf und dürfte noch deshalb von der äußersten Wichtigkeit sein, als darin zum ersten Male in der höchsten Gesetzgebung der Vereinigten Staaten eine unbedingte Sympathie für den Revolutionskampf in Europa ausgesprochen und auf die Mission hingedeutet ward, welche Amerika für die Sache der Demokratie zu erfüllen habe. Der in Verbindung mit der Rede eingebrachte Beschluß lautet: „Beschlissen, daß das Comité für die auswärtigen Angelegenheiten instruirt werde, die Zweckmäßigkeit einer Suspension der diplomatischen Beziehungen mit Oesterreich zu untersuchen.“ Da Webster und vielleicht auch Clay die Ansichten des Senators Cass beipflichten werden, so glaubt man, daß ein Beschluß zur Aufhebung der Gesandtschaft nach Wien durchgehen wird.

Vermischtes.

— Berlin, d. 29. Januar. Der ehrwürdige Veteran der bildenden Kunst Gottfried Schadow hat in der Nacht vom Sonntag auf Montag, im sechs und achtzigsten Jahre seines Alters, die Laufbahn seines irdischen Lebens beendet. Eine Lungen-Entzündung, wohl die Folge der überaus scharfen Kälte in der jüngstverwichenen Woche, nahm ihn nach kurzem Krankenlager hinweg; sein Tod war ein sanftes Entschlummern.

— Der dänische Dichter Adam Dehlschläger ist mit Tode abgegangen.

— Ein seltsamer Fall ereignete sich neulich an einer Stelle der Nottinghamer Eisenbahn, wo ein Seitenfahrweg sie durchschneidet. Ein mit 3 Pferden bespannter Kohlenwagen mußte Angesichts des Zuges hart vor demselben halten; kaum war er vorübergebraust, als eines der Pferde todt niederstürzte, offenbar vor Schrecken.

— Vor etwa einer Woche wurde dem Vorstande des zoologischen Gartens in Berlin von den Wärtern die Anzeige von dem plötzlichen Tode eines Waschbären gemacht. Der Verlust des trefflichen Exemplares wurde als ein bedeutender Schaden für die Anstalt erachtet. Der Bär war inzwischen nicht gestorben, sondern entsprungen und ist unlängst in der Gegend der anhaltischen Kommunikation, wo er sich seitdem auf den Dächern und in den Gärten als ein fremdes, aber seiner Harmlosigkeit wegen ungesürchtes Thier zum Ergötzen der Bewohner umhertrieb, wieder eingefangen. Ueber die Veranlassung der Flucht schwebt eine Untersuchung.

Das 2te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter:

- Nr. 3209. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Dusseldorf von 400,000 Thlr., unter Aufhebung des früheren Privilegiums wegen Emission solcher Obligationen zum Betrage von 300,000 Thlr. Vom 17. December 1849; unter
- „ 3210. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1850, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens, nebst zugehöriger Verordnung vom 22. Decbr. 1849; und unter
- „ 3211. die Bekanntmachung der von den Kammern erteilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Februar 1849 wegen der Errichtung von Gewerbe-Gerichten. Vom 20. Januar 1850.

Berlin, den 29. Januar 1850.

Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

Merseburg. Die erledigte evangelische Ober-Pfarr-Adjunctur zu Sarsleben, Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Diaconus an St. Jacobi zu Sangerhausen, Adam Friedrich Schimpf, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Gehofen, Diöces Artern, ist der bisherige Pfarrer an der Kirche B. Marg. Virg. in monte zu Nordhausen, Heinrich Ludwig Friedrich Niemeyer, berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bismark, Diöces Stendal, ist der bisherige Prediger zu Calbe a. M. Johann Friedrich Franke berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Raumburg. Dem Rechtsanwalt Witte zu Kosla ist den 30. November 1849 die Praxis im ganzen Bezirke des Kreisgerichts zu Sangerhausen, jedoch mit der Beschränkung gestattet, daß den Parteien aus den Reisen zum Kreisgerichtsorte keine Mehrkosten entstehen;

der Rechtsanwalt und Notar Lorenz zu Halberstadt ist vom 1. Januar d. J. ab an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Rechtsanwalts und Notars, Justizraths Constanstin, als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Zeitz mit der Befugniß zur Ausübung der Notariatspraxis in unserem Bezirke, unter Anweisung des Wohnsitzes in Zeitz, den 15. December v. J. veretzt;

der Gerichts-Assessor Kaupisch ist den 27. November v. J. aus dem hiesigen Departement wieder in das des Appellationsgerichts zu Breslau veretzt.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 29. Januar.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
Pr. freim. Anl.	5	107	106 1/2	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	96 1/8	95 5/8
St. Schuldsch.	3 1/2	89 1/4	88 3/4	R. = u. Nm. do.	3 1/2	—	95 3/4
Cech. Pr. = Sch.	—	104 1/2	104	Schlesische do.	3 1/2	—	—
Kur = u. Neum.	—	—	—	do. Lit. B. ga-	—	—	—
Schuldversch.	3 1/2	—	—	rant. do.	3 1/2	—	—
Pr. Stadtbl.	5	105 1/4	104 3/4	Pr. Bf. = A. = Sch.	—	—	94
do. do.	3 1/2	—	—	Friedrichsd'or	—	137 1/2	13 1/2
Wspr. Pfandbr	3 1/2	91 1/4	90 3/4	And. Goldm. à	—	—	—
Groß Pos. do.	4	—	100 1/2	5 #	—	12 2/3	12 1/6
do. do.	3 1/2	—	90 3/4	Disconto	—	—	—
Wspr. Pfandbr.	3 1/2	—	—				

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Sf.		Sf.	
Berl. Anb. Lit.	4	91 3/4 à 92 b ₃ u. G.	Berl. Hambg.	4 1/2
A. B.	4	80 1/2 à 1/4 b ₃ u. G.	do. II. Serie	4 1/2
do. Hamb.	4	107 3/4 B.	do. Potsd. = M.	4
do. St. = Star.	4	66 1/2 à 3/4 b ₃ u. G.	do. do.	5
do. Potsd. = M.	4	—	do. do. Litt. D.	5
Magd. = Pbst.	4	—	do. Stettiner	5
do. Leipziger	4	—	Magd. = Leipz.	4
Halle = Thür.	4	67 B.	Halle = Thür.	4 1/2
Cöln = Mind.	3 1/2	95 3/4 b ₃ u. G.	Cöln = Mind.	4 1/2
do. Aachen	4	45 1/4 G.	do. do.	5
Bonn = Cöln	5	—	Rh. v. St. gar.	3 1/2
Düss. = Elberf.	5	—	d. 1. Priorität	4
Steel. Bohw.	4	—	do. St. = Pr.	4
Nschl. = Märk.	3 1/2	84 7/8 b ₃ .	Düss. = Elberf.	4
do. Zwgbahn	4	—	Nschl. = Märk.	4
Obchl. L. A.	3 1/2	106 3/4 b ₃ .	do. do.	5
do. Lit. B.	3 1/2	104 3/4 b ₃ .	do. III. Serie	5
Cosel = Dverb.	4	—	do. Zwgbahn	4 1/3
Bresl. = Freib.	4	—	do. do.	5
Kr. = Dberschl.	4	75 b ₃ u. B.	Dberschl.	4
Berg. = Märk.	4	44 1/2 G.	Kr. = Dberschl.	4
Starg. = Pos.	3 1/2	84 1/4 G.	Cosel = Dverb.	5
Brieg = Meisse	4	—	Steel. = Bohw.	5
Magd. = Wittb.	4	63 G.	do. II. Serie	5
Quitt. = B.	—	—	Bresl. = Freib.	4
Nach. = Mastr.	4	—	Berg. = Märk.	5
Ausl. Act.	—	—	Ausländische	—
Fr. = W. = Abb.	4	45 3/4 à 5/8 b ₃ .	Stamm-Actien.	—
do. Priorit.	5	100 b ₃ u. B.	Kiel = Alt. Sp.	5
Prioritäts-Actien.	—	—	Amst. = N. Fl.	4
Berl. = Anhalt	4	96 b ₃ u. B.	Malb. = Thür.	4

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Gelde.)

Halle, den 29. Januar.

Weizen	1 #	23 1/2	9 A bis	1 #	28 1/2	9 A
Roggen	1 =	—	—	1 =	2 =	6 =
Gerste	— =	23 =	9 =	— =	27 =	6 =
Hafer	— =	16 =	3 =	— =	20 =	— =

Magdeburg, den 29. Januar. (Nach Wispehn.)

Weizen	38	—	44 #	Gerste	20	—	22 1/2 #
Roggen	—	—	—	Hafer	14 1/2	—	16 1/2 =

Berlin, den 29. Januar.

- Weizen nach Qualität 52—56 #.
- Roggen loco und schwimmend 27—28 1/2 #.
- = pr. Frühjahr 27 1/4 # b₃ u. Br., 27 G.
- = pr. Mai/Juni 28 # Br., 27 1/2 à 3/4 G.
- = Juni/Juli 28 1/2 # Br., 28 1/4 G.
- Gerste, große loco 22—24 #.
- = kleine 19—21 #.
- Hafer loco nach Qualität 17—18 #.
- = pr. Frühjahr 50 # b₃. 16 #.
- Erbfen, Kochwaare 32—40 #.
- = Futterwaare 29—32 #.
- Rübböl loco 13 1/2 #
- = pr. Januar 13 11/23 u. 5/12 # verk., 13 5/12 Br., 1/3 G.
- = Januar/Februar 13 1/4 # b₃ u. Br., 13 1/6 G.
- = Februar/März 13 1/8 # Br., 13 à 13 1/12 G.
- = März/April 13 # Br., 12 11/12 G.
- = April/Mai 13 # Br., 12 11/12 b₃, 12 5/8 G.
- = Mai/Juni 13 # Br., 12 3/4 G.
- = Juni/Juli 12 3/4 # Br.
- Leinöl loco 12 # Br.
- = pr. März/April 11 2/3 # Br., 11 1/3 G.
- = pr. April/Mai 11 1/2 # Br., 11 1/4 G.
- Mohnöl 15 1/2 #.
- Palmoil 12 2/3 à 12 5/8 #.
- Panföl 14 #.
- Süßsee-Thran 12 3/4 #.
- Spiritus loco ohne Faß 14 # b₃ u. Br.
- = pr. Januar 14 #.
- = Februar/März 14 1/12 # Br., 14 G.
- = März/April 14 1/3 # Br., 14 1/4 G.
- = April/Mai 14 7/12 à 5/12 # verk., 14 5/12 Br., 1/3 G.
- = Mai/Juni 14 5/6 # Br., 14 3/4 G.
- = Juni/Juli 15 1/6 # Br., 15 G.
- = Juli/August 15 1/2 u. 1/3 # verk., 15 1/2 Br., 1/3 G.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 29. Januar Abends 5 Uhr am Unterpelgel 7 Fuß — Zoll.
am 30. Januar Morgens 7 Uhr am Unterpelgel 7 Fuß — Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg
am 29. Januar Nr. 3 und 2 Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 29. bis 30. Januar.

- Im Kronprinzen:** Hr. General v. Münchow a. Magdeburg. Hr. Baron v. Carnap a. Bonn. Hr. Partik. Schulze a. Berlin. Die Hrn. Kaufl. Maag a. Zürich, Drey a. Mannheim, Schachtrop a. Osterode, Pechenthal a. Leipzig, Rothemann a. Celle.
- Stadt Zürich:** Frau v. Arnim a. Potsdam. Hr. Insp. Taubert a. Landshut. Hr. Geh. Rath Meiermann a. Haag. Die Hrn. Kaufl. Segnis a. Bremen, Uphof a. Berlin, Ravenis a. Paris, Stork a. Grefeld.
- Goldnen Ring:** Die Hrn. Kaufl. Salinger a. Berlin, Lücke a. Burgstall. Hr. Buchhalter Hornemann u. Dr. Behnder a. Leipzig.
- Englischer Hof:** Die Hrn. Kaufl. Etkan a. Magdeburg, Sander a. Leipzig, Seidler a. Dresden.
- Goldnen Löwen:** Die Hrn. Kaufl. Janne a. Magdeburg, Sachse a. Genthin. Hr. Fabrik. Wehle a. Fulda. Hr. Apoth. Nürnberger a. Rochlitz.
- Stadt Hamburg:** Hr. Amtm. Hempel a. Schierau. Die Hrn. Kaufl. Heinert a. Salungen, Stein a. Anklam, Lehmann a. Leipzig, Stöfel a. Erfurt. Hr. Partik. v. Büna u. Berlin.
- Goldne Kugel:** Hr. Aktuar Bierlich a. Breslau. Hr. Gastw. Thormann a. Wernigerode. Hr. Militärarzt Fischer a. Erfurt. Fräul. Stein a. Merseburg. Die Hrn. Kaufl. Hauslein a. Nürnberg, Geismann a. Zeitz, Pierling a. Gräferode.

Bekanntmachungen.

Militair-Angelegenheit.

Behufs Aufstellung der Stamm-Rollen der betr. Militairpflichtigen zu dem am 25., 26., 27. und 28. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr im Gasthose zur Weintraube bei Siebichenstein stattfindenden diesjährigen Kreis-Ersatz-Geschäft bringe ich Nachstehendes zur Kenntniß der Betheiligten.

1) Alle diejenigen Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1830 in der Immediatstadt Halle geboren, erweislich nicht wieder verstorben und zur Eintragung in die Stamm-Rolle bis jetzt nicht besonders vorgeladen und als nicht ermittelt zu betrachten sind;

2) Alle diejenigen Militairpflichtigen, welche außerhalb Halle, jedoch im Inlande, gleichfalls 1830 geboren, durch den Wohnsitz der Eltern oder sonstigen Angehörigen hier für domicilirt zu betrachten, — bei welchen jedoch die Vorlegung des Geburts-Scheins ausdrücklich erforderlich ist —;

3) Alle diejenigen jungen Leute, welche sich vorübergehend in irgend einem Gesinde-Dienste, oder als Gehülften, Gesellen, Lehrburschen u., jedoch bis zu den obigen Terminen hieselbst aufhalten und außerhalb hiesiger Stadt im Inlande

a) in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1830,

b) dieses Alter bereits überschritten, sich aber noch nicht vor einer Kreis-Aushebungs-Behörde zur Musterung gestellt haben und

c) sich zwar gestellt, über ihr Militair-Verhältniß zur Zeit jener frühern Bestellung wegen zeitiger körperlicher Unbrauchbarkeit einstweilige Berücksichtigung, aber noch keine feste Bestimmung erhalten haben,

wobei die über ihr Alter sprechenden und etwaige frühere Bestimmung über ihr Militair-Verhältniß beurkundenden Atteste vorzulegen sind, werden hiermit aufgefordert, sich sofort und spätestens

am 11., 12. und 13. Februar c.,

in den Vormittagsstunden von 8—12 Uhr, in den Nachmittagsstunden von 2—6 Uhr, bei dem Herrn Stadtrath Adlung auf hiesigem Rathhause zur Eintragung in die Stamm-Rolle zu melden.

Ausgeschlossen von persönlicher Meldung und Eintragung in die Stamm-Rolle bleiben diejenigen im Jahre 1830 in der Stadt Halle gebornen, so wie die sich hieselbst aufhaltenden, außerhalb Halle im Inlande gebornen Studirenden, Gymnasiasten u., welche bereits auf Grund eines von hier aus oder von ihrer Heimaths-Behörde extrahirten Meldungs-Attestes die

Bergünstigung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste durch eine Königl. Departements-Prüfungs-Commission erhalten haben und entweder als zeitig untauglich zurückgestellt sind, oder bereits dienen; desgleichen diejenigen, welche auf die gewöhnliche gesetzliche Dienstzeit bei einem Truppentheile nachgewiesenermaßen bereits freiwillig eingetreten sind; wogegen alle diejenigen im Jahre 1830 gebornen, zur Zeit auf der Wanderschaft befindlichen und mit Erlaubniß dazu bis 1. Juni 1830 diesseits versehenen Heerespflichtigen aufgefördert werden, bis zu den obigen Musterungs-Terminen ungesäumt hierher zurückzukehren, oder durch ihre Angehörige glaubhaft nachweisen zu lassen, daß sie sich bei einer andern Kreis-Ersatz-Commission zur Genüfung der Militairpflicht gemeldet haben.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß alle diejenigen, welche der vorstehenden Aufforderung nicht nachkommen, oder sich über die unterlassene Meldung nicht genügend zu entschuldigen vermögen, nach den deshalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihrer etwanigen Reclamations-Gründe verlustig werden und wenn sie später zum Militair-Dienst tauglich befunden werden sollten, vor allen andern Militairpflichtigen zu demselben eingestellt werden.

Halle, den 26. Januar 1850.

Der Oberbürgermeister
Bertram.

Auf Grund der Bestimmung des §. 3 des Gesetzes vom 19. November 1849, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normal-Preise und Normal-Marktorde, werden alle zum Bezug ablösblicher Reallasten im Kreise Eckertsberga Berechtigten hierdurch eingeladen, sich am

4. März d. J. Vormittags 11 Uhr im Dr. Wundsch'schen Gartenlokale hier einzufinden und die Mitglieder für die Districts-Commission zu erwählen.

Cölleda, den 22. Januar 1850.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte
von Haeseler.

Bekanntmachung.

Eine neumelkende Kuh mit dem Kalbe steht sofort zu verkaufen auf dem Rittergute Crumpa bei Mülcheln.

Es wird ein Logis, bestehend aus 3 Stuben mit Pferdestall zu 8 Pferden, gesucht und können hierauf Reflektirende ihre Adressen gr. Schlamm Nr. 458 abgeben.

Ein mit guten Zeugnissen versehener Schaffnecht findet vom 25. Mai ab einen Dienst auf dem Vorwerk Langenbogen.

Ein tüchtiger Kuhhirt findet sofort oder k. O. einen guten Dienst auf dem Vorwerk Langenbogen.

Familienverhältnisse halber wünscht ein noch condit. Kaufmann von gesetztem Alter, bestens empfohlen, seine jetzige Stellung zu ändern.

Er servirte bisher in div. Branchen, wie er auch in Buchführung und Correspondenz bewandert ist, und ersucht die Herren Principale bei Vacanzen um geneigte Berücksichtigung. Auch ist er nicht abgeneigt, sich entweder bei einem schon bestehenden Geschäft zu betheiligen oder ein solches zu übernehmen.

Adr. A. M. franco poste restante
Merseburg.

Verkauf eines Detailgeschäfts in Erfurt.

Mein Wohnhaus in der frequentesten Straße hiesiger Stadt, dem Anger, nahe am Bahnhofe belegen, worin seit Jahren ein Colonialwaaren-Detailgeschäft mit dem günstigsten Erfolg betrieben wurde, bin ich gesonnen Veränderung wegen zu verkaufen. Kaufliebhaber wollen sich direkt mit mir in Unterhandlung setzen.

Erfurt, den 28. Januar 1850.

Carl Freund.

Zufolge eines unglücklich für mich ausgefallenen Prozesses sehe ich mich genöthigt, mein in Höhnstedt belegenes Backhaus, in welcher die Bäckerei bisher schwunghaft betrieben worden ist, und welches sich vermöge seiner vortheilhaften Lage und der in 1000 Einwohnern bestehenden Bevölkerung des Ortes zur Anlegung eines Material- und Ausschnittgeschäftes vollkommen eignet, aus freier Hand zu verkaufen.

Höhnstedt, den 28. Januar 1850.

Wilh. Beier.

Ferkel verkauft das Amt Helmsdorf bei Gerbstädt.

Anzeige.

Eine vollständig eingerichtete Conditorei in Erfurt, mit schönen Lokalitäten, an guter Lage, nicht fern von dem zukünftigen Parlamentsgebäude, seit Jahren mit guten Resultat betrieben, ist mit sämmtlichem Inventarium, Vorräthen u. u., anderweitiger Geschäftsunternehmungen halber zum 1. April unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Hierauf Reflektirende wollen gütigst ihre Adr. mit A. H. bezeichnen franco in der Expedition des Couriers niederlegen.

Erklärung.

Diejenigen Wahlmänner des Mansfelder Seekreises, welche geneigt sein sollten, bei der Wahl für den Erfurter Reichstag mir ihre Stimmen zu geben, ersuche ich freundlichst und mit dem herzlichsten Danke für ihr Vertrauen, ihre Stimmen auf meinen Freund, den Professor **Duncker in Halle**, übertragen zu wollen.

Berlin, d. 29. Januar 1850.

G. Bessler,

Abgeordneter der Mansfelder Kreise in der II. Kammer.

Im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung erschien so eben:

Allgemeine Monatschrift für Literatur.

Herausgegeben

von

Dr. E. Hoff und **Dr. G. Schwetschke.**

Januar. Zweite Hälfte.

(Ausgegeben den 28. Januar.)

Preis für den Jahrgang n. 8 *Rp.*

Inhaltsanzeige.

Naturwissenschaften. Die gegenwärtige Paläontologie. Von H. Burmeister in Halle.

Bildende Künste. Der Parallelismus zwischen ausübender Kunst und deren Literatur. Von v. Duandt in Dresden.

Geschichtsforschung. Die neapolitanischen Archive. Von A. v. R. in Neapel.

Italiänische Literatur. Dante Alighieri's göttliche Comödie. Von Blanc in Halle.

Kurze Anzeigen und Notizen.

Gödeke's Elf Bücher Deutscher Dichtung. Von J. B.

Beigegeben ist:

Nr. 2. Bibliographischer und literarischer Anzeiger.

I. Bibliographie (von Dr. Zacher).

II. Literarische Anzeigen.

Halle, d. 31. Januar 1850.

G. A. Schwetschke und Sohn.

Schweinshaare und Borsten

zum höchsten Preis

faust fortwährend

G. Scheibe in Eisleben.

Bekanntmachung.

Das dem Rittergute Crumpa zugehörige Backhaus, mit einem zur Vorbeheizung neuangelegten Backofen, einer bequemen und geräumigen Wohnung, Hofraum und Stallung, soll von jetzt ab an einen unternehmenden Mann vom Fach verpachtet werden.

Rittergut Crumpa b. Mücheln,
im Januar 1850.

Ballkleider werden jede Woche bei mir schön gefärbt und gewaschen.

E. Diligent, Domplatz Nr. 1031.



Am vergangenen Sonntag ist mir ein weißer Jagdhund mit braunen Flecken zugelaufen und kann binnen acht Tagen von dem rechtmäßigen Eigenthümer gegen Ersatz der Unkosten abgeholt werden bei dem Haushälter Tramm in Passendorf.

Auctions-Anzeige.

Es wird am Morikthore Nr. 601 den 4. Februar sämmtliches in gutem Zustande befindliches Schmiedewerkzeug, so wie auch einiges Wirthschaftsgeräthe aus freier Hand verauctionirt.

Gebauer'sche Buchdruckerei in Halle.

Beachtenswerthe Anzeige für Juristen.

In **G. C. Knapps Court-Buch.** (Schroedel & Simon) und **N. Posner** in Gönnern ist zu haben:

Systematische Darstellung des **Preussischen Civilrechts** mit Benutzung der Materialien des „Allgemeinen Landrechts.“ Von

W. Bornemann.

2te Auflage. 6 Bände mit Register.

(Eadenpreis 12 *Rp* 10 *gr.*)

4 **Thaler.**

Schützen-Appel d. 31. d. im Krpr.

Stadtheater in Halle.

Donnerstag den 31. Jan.: Auf vielseitiges Verlangen: **Der Wildschütz**, komische Oper in 3 Akten von **Lorsing.**

Familien-Nachrichten.

Berspätet.

Todes-Anzeige.

Am 24. Januar d. J. Vormittags 10 Uhr entschlief sanft und Gott ergeben zu einem höheren Leben unser guter Sohn und Bruder in einem Alter von 24 Jahren und 5 Monaten nach mehrwöchentlichem Krankenlager. Sein entseelter Leichnam wurde den 27. Jan. unter allgemeiner Trauer dem Schooße der Erde übergeben. Dank, großen Dank seinen vielen, lieben Jugendfreunden und Freundinnen, welche ihre liebevolle Theilnahme zu unserem Troste durch zarte und sinnvolle Schmückung des Sarges an den Tag legten. Allen Verwandten und Bekannten widmen wir die für uns so schmerzliche und traurige Nachricht, und bitten um stille Theilnahme.

Wenn wir dereinst im Grabe Genug geschlummert haben, Dann soll ein frohes Wiedersehn Auf ewig unser Glück erhöhn.

Hüblich, den 28. Januar 1850.

Gottlieb Laute,
Wilhelm Laute, } als Eltern.
geb. Honigmann,
Albert Laute,
Charlotte Laute, } als Geschwister.

Todes-Anzeige.

Heute Morgen 5 $\frac{1}{2}$ Uhr endigte unsere gute Mutter, Schwiegermutter, Groß- u. Urgroßmutter, die verwittwete Schleusen-Zimmermeister Christine Scharre, im 80sten Lebensjahre ihr thätiges Leben.

Halle u. Erfurt, den 30. Jan. 1850.

Die Hinterbliebenen.

Deutschland.

Berlin, d. 30. Januar. Die Berathung der königlichen Propositionen hat gestern auch in der Ersten Kammer in zwei Sitzungen, deren letzte erst um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr nach Mitternacht endete, stattgefunden. Das Resultat war eine vollständige Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Nach einer Mittheilung in der Vossischen Zeitung bestätigt es sich aus guter Quelle, daß der König am 3. Februar die Verfassung beschwören werde.

Frankfurt a. M., d. 26. Januar. In diplomatischen Kreisen unterhält man sich hier viel von der gestrigen Uebergabe des Beglaubigungsschreibens für Herrn v. Eylander. Wie wir hören, sind dem Empfange des bayerischen Bevollmächtigten bei der Bundeskommission pikante Erörterungen vorausgegangen, die auch für ein größeres Publikum interessant und bedeutungsvoll sein möchten. Herr von Eylander soll nämlich schon vor einigen Wochen mit einer Vollmacht versehen gewesen sein, die jedoch von der Bundeskommission zurückgewiesen wurde. Die bayerische Regierung war, wie erzählt wird, bei Ausfertigung des Kreditivs von der irrigen Annahme ausgegangen, daß die Bundeskommission nur eine Vertreterin von Preußen und Oesterreich sei, so daß es noch der Repräsentation des „gesammten Deutschlands“ bedürfe. Herr von der Pfordten hatte daher geglaubt, jetzt sei Zeit und Stunde gekommen, um Baiern in den Sattel zu heben. Diese Ansicht drückte sich in der Vollmacht für Herrn v. Eylander ungefähr so aus, daß Letzterer beauftragt worden, die Gesamt-Interessen des Vaterlandes bei der Bundes-Kommission wahrzunehmen, und sich demgemäß mit den übrigen Bevollmächtigten zu gemeinschaftlichen Schritten zu vereinigen. Die Bundes-Kommission konnte sich natürlich mit so abweichender Anschauung von der Wirklichkeit nicht einverstanden erklären; es wurden der bayerischen

Regierung die von ihr anerkannten Bestimmungen des Vertrages vom 30. September in Erinnerung gebracht, und die Grenzen des Möglichen, welche dem Königreiche Baiern von der Vorsehung angewiesen, zur Berücksichtigung empfohlen. Dergleichen entschied man sich gegen die Zulässigkeit gemeinschaftlicher Schritte der Bevollmächtigten, da dieselben unverkennbar eine Wiederherstellung des Bundestages mit sich führen würden. Herr v. d. Pfordten mußte dem Gewicht der Thatsachen nachgeben und, wiewohl mit schwerem Herzen, der geträumten Größe Baierns durch Ausstellung eines ganz gewöhnlichen Kreditivs entsagen, welches letztere denn gestern von der Bundes-Kommission aus den Händen des Herrn v. Eylander entgegengenommen wurde. Damit ist also ein neuer Versuch sowohl zur Erhebung Baierns, wie eventuell zur Restauration des Bundestags fehlgeschlagen; wir erkennen jedoch an allen solchen Manövern mehr und mehr die wahre Absicht der Gegner des Bundesstaats, zu deren Verhüllung die fabelhaften Gerüchte von „Einigung der Mittelstaaten über einen ganz Deutschland umfassenden Verfassungsentwurf“ in keiner Weise ausreichen. Dinehin will man hier sehr genau wissen, daß das wiener Kabinet die jüngsten Vorschläge des Herrn v. d. Pfordten als unannehmbar für den Kaiserstaat abgelehnt, und daß die Verlegenheit in München jenen Grad erreicht habe, der die Versicherung des württembergischen „Staats-Anzeigers“ vom nahen Zustandekommen eines „Dierkönigs-Entwurfs“ als schneidenden Hohn erscheinen läßt. — Im „Nürnberger Korrespondenten“ liest man heute mit Verwunderung, daß Graf Rechberg als „Bevollmächtigter“ für Oesterreich bei der Bundes-Kommission in Funktion treten und daß Preußen gleichfalls einen Gesandten bei der Centralbehörde beglaubigen werde. In solchem Falle würde man sagen müssen: superflua nocent, denn die Bevollmächtigten der beiden Großmächte sind in der Bundes-Kommission; jene Nachricht kann daher nur eine vollkommen irrige sein.

Bericht des Abgeordneten Duncker.

An meine Wähler.

(Fortsetzung.)

Die zweite Kammer beschloß aus allen den angegebenen und andern Gründen mit 212 gegen einige 80 Stimmen das Recht der Steuerbewilligung. Nur die äußerste Rechte hatte dagegen gestimmt. Weiter aber übertrug eine geringe Majorität, aus der Rechten, dem rechten Centrum und einigen Stimmen der Partei Riedel gebildet, dieses Recht nicht, wie es sonst in constitutionellen Staaten üblich, der Volkskammer, als der eigentlichen Vertretung der Steuerpflichtigen, allein, sondern dieser und der ersten Kammer gemeinsam. Einigten sich beide Kammern nicht, so sollte die Regierung bis zu dieser Einigung die bestehenden Einnahmen forterheben (Amendement No 26). Man hatte dabei die Vertretung des preussischen Volkes durch zwei Wahlkammern im Sinne, man glaubte der ersten deshalb dieselben Rechte in Bezug auf die Steuern einräumen zu müssen, als der zweiten. Es war indeß übersehen, daß auch nach der gegenwärtigen Composition der ersten Kammer, die Wähler zur zweiten Kammer aus allen Steuerpflichtigen beste-

hen und die Wähler der ersten Kammer mit einschließen, außer dem aber gerade denjenigen Theil des Volkes umfassen, der in der ersten nicht vertreten ist und dennoch durch Anzahl und Gesamtleistung den bei weitem größeren Theil der Steuern aufbringt. Die erste Kammer ist weder jenem noch diesem Beschluß beigetreten. Damit ist der betreffende Artikel der Verfassung: „die bestehenden Steuern werden forterhoben“ in Kraft geblieben.

Nicht viel größere Erfolge haben wir in Betreff des Artikels 105 errungen, welcher der Regierung das Recht beilegt, in dringenden Fällen ohne vorherige Zustimmung der Kammern Gesetze zu erlassen. Mit dieser Bestimmung ist gesagt, daß der Regierung das Recht der Gesetzgebung zusteht, so lange die Kammern nicht versammelt sind, daß die Regierung neben den Kammern auch für sich die gesetzgebende Gewalt zu üben hat, daß es der Regierung also gestattet ist, wenigstens zwei Drittel oder drei Viertel des Jahres hindurch (denn die Kammern

werden höchstens 3 bis 4 Monate des Jahres versammelt sein), mit der vollziehenden Gewalt zugleich die Gesetzgebung zu üben, d. h. absolut zu regieren, daß es ihr zusteht, da nach der Verfassung auch die Steuern durch besondere Gesetze angeordnet und auferlegt werden (Art. 99), unter Anderem auch auf ihre Hand nicht bloß die bestehenden Steuern fortzuerheben, sondern selbst neue aufzuerlegen. Es ist endlich durch diesen Artikel der Verwaltung die Möglichkeit gegeben, selbst Gesetze zu erlassen, welche mit der Verfassung in Widerspruch stehen und diese theilweise aufheben.

Der Grundpfeiler jeder Constitution und aller Freiheit ist aber die Theilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen Volk und Regierung, die gleiche Berechtigung beider Seiten bei der Gesetzgebung. Durch Art. 105 ist das Princip der Theilung der legislativen Gewalt verrückt, und streng genommen aufgehoben, die Verfassung selbst befindet sich gleichsam im Zustande fortdauernder Suspension, der Rechtsboden ist für immer in Frage gestellt und eine permanente Dictatur der Verwaltung möglich gemacht. Die Regierung ist statt eines Factors der gesetzgebenden Gewalt der weit übergreifende Hauptfactor derselben. Die Stellung der Gewalten zu einander ist durch die in Rede stehenden Bestimmungen nicht minder verschoben, als wenn man etwa den Kammern neben ihren legislativen Befugnissen einen bedeutenden Theil der vollziehenden Gewalt übertragen wollte.

Gegen diese Auffassung ist eingewendet worden, daß doch sehr dringende Fälle eintreten könnten, in welchen die Regierung gezwungen sein könnte, ohne die Kammern Gesetze zu erlassen, daß hinreichende Garantien gegen den Mißbrauch dieses Rechts in der Verfassung enthalten seien. Man sagte uns wohl, daß nach der Vorschrift der Verfassung das Ministerium nur in dringenden Fällen Gesetze auf eigene Hand erlassen dürfe. Allein es liegt durchaus in der subjectiven Auffassung der Verwaltung, welchen Fall sie für dringend erachten will, welchen nicht. Man verwies uns auf die Verantwortlichkeit der Minister. Abgesehen davon, daß die Verfassung diese Verantwortlichkeit nicht näher bestimmt, daß diese für jetzt wenigstens durch kein Gesetz näher geregelt ist, so existirt überhaupt keine Verantwortlichkeit, wenn die Befugniß für den Minister in der Verfassung gegeben ist, in allen Fällen Gesetze zu erlassen, die er für dringend hält. Aber es bleibt ja den Kammern das Recht der nachträglichen Genehmigung. Wir haben in dieser Session Gelegenheit gehabt, zu erfahren, welche Bedeutung dieser nachträglichen Genehmigung beizumessen ist. Es ist schwer, Thatsachen hinwegzunehmen, die sich seit einem halben Jahre oder länger geltend gemacht haben, welche bereits ins Leben eingetreten sind. Wer mag sich bereitwillig dazu hergeben, bestehende Zustände sofort wieder über den Haufen zu werfen, oft mit schweren Kosten eingeführte Gesetze wieder umzustossen; von Monat zu Monat ein neues und widersprechendes Recht im Lande zu etablieren?

Wenn die Rechte der preussischen Kammern mit Beibehaltung des Art. 108 in Bezug auf die Steuern, aus dem Niveau des Vereinigten Landtags stehen geblieben sind, welchem ebenfalls die Befugniß zustand, neue Steuern zu bewilligen, so traten dieselben mit der Beibehaltung des Artikels 105 noch hinter die Stellung des Vereinigten Landtags zurück. Dem Vereinigten Landtag sollten wenigstens alle neuen Gesetze zur vorgängigen Berathung vorgelegt werden. Der moralische Einfluß einer vorgängigen Berathung ist aber sicherlich höher anzuschlagen, als das Recht einer nachträglichen Genehmigung.

In der Debatte über diesen Artikel fehlte es an Berufungen auf Preußen's eigenthümliche Stellung nicht, welche solche Bestimmungen durchaus erheische. Preußen sei die kleinste

Großmacht, darum bedürfe Preußen einer starken Regierung, eine starke Regierung sei ohne solche Befugniß zu Deroirungen nicht vorhanden. Es waren dieselben Argumente, welche eine gewisse Partei in Preußen seit 1820 gegen den politischen Fortschritt, gegen die Erfüllung der Verfassungsversprechungen von 1815 in reichlichstem Maße angewendet hatte. Daß Preußen die kleinste Großmacht ist, muß zugegeben werden; daraus folgt aber nicht die Nothwendigkeit jenes Artikels, sondern die Nothwendigkeit, sich durch das übrige Deutschland zu verstärken und den Bundesstaat auf Grundlage des aufrichtigen Constitutionalismus endlich zu Stande zu bringen. Es ist ferner unrichtig, daß eine an die Kammern gebundene, eine parlamentarische Regierung eine schwache Regierung sei. Erst seitdem England eine parlamentarische Regierung besitzt, hat es die halbe Welt erobert. Wenn es sich aber um die Stellung der Regierung im Inneren handelt, so fehlte es der vormärzlichen Regierung in Preußen wahrhaftig nicht an jedweder äußeren Machtbefugniß, und sie ist dennoch der Revolution ohne großen Kampf und ohne nachhaltigen Widerstand erlegen. Stark ist die Regierung, welche innerliche Stützen im Volke hat, welche mit den gesunden und einsichtigen Elementen des Volks Hand in Hand geht, stark ist eine Regierung vorzugsweise durch die moralischen Mittel, über welche sie gebietet, durch die richtige Politik, welche sie befolgt, durch das Vertrauen des Volkes, durch den klar und fest gestellten Rechtsboden.

Für die Beibehaltung des Artikels 105 ist weiter geltend gemacht worden, daß der preussische Staat sich noch in Ausnahmezuständen befände, daß, so lange diese fortbauerten, auch die Verfassung eine Ausnahme-Gesetzgebung zulassen müsse. Wir wollen der Regierung keinen Vorwurf daraus machen, daß sie in wild erregter Zeit jenen Artikel in die Verfassung gebracht, daß sie in einer Periode, welche die rasche Umwandlung des gesammten Staats-Organismus erforderte, 22 Gesetze erroyirt habe, obwohl wir bei weitem nicht alle für dringend hielten; aber wir meinten, daß mit der Revision der Verfassung auch die Dictatur geschlossen werden müsse. Gegen Aufstände und Rebellion sicherten andere Bestimmungen der Verfassung hinlänglich. Der Artikel 110 derselben legt der Regierung im Fall des Krieges oder des Aufruhrs die Befugniß bei, die Habeas-Corpus-Akte, die Unverletzlichkeit der Wohnung, den ordentlichen Gerichtsstand, das Versammlungs- und Vereinsrecht sowie die Freiheit der Presse zu suspendiren. Die Regierung, welche sich mit diesem Artikel in der Hand, mit allen übrigen Mitteln der Macht hinreichend ausgerüstet, über den Haufen werfen ließe, wäre entweder schon völlig entwurzelt und todt oder verdiente nicht zu existiren.

Bei uns stand die Ueberzeugung fest, daß die Verlängerung der Dictatur über den Abschluß der Verfassung hinaus und in die revidirte Urkunde hinein, nicht viel unterschieden sein würde von der Wiederherstellung des Absolutismus unter constitutionellen Formen. Wir läugneten nicht, daß in sehr seltenen Fällen gewisse dringende Umstände eintreten könnten, welche ausnahmsweise die Regierung nöthigen könnten, etwa Repressalien in Zollstreitigkeiten mit dem Auslande schleunig anzuordnen oder bei drohender Kriegsgefahr ein Verbot, Pferde oder Kriegsmaterial auszuführen, zu erlassen. Aber wir wußten auch, daß solche Fälle keine Regel rechtfertigen können, welche die ganze Verfassung in Frage stellt. Hier wie anderswo schienen uns Nachtheil und Vortheil in keinem günstigen Verhältnis. Allerdings wird die Regierung in solchen Augenblicken in der Lage sein, eine Befugniß zu üben, welche ihr die Verfassung nicht zugesteht, eben darum wird sie dieselbe sehr selten, mit großer Mäßigung und nur bei augenscheinlicher Gefahr im Verzuge, ausüben dürfen. Das Mi-

nisterium wäre allerdings in einem solchen Falle zum Bruch der Verfassung genöthigt, — um so sicherer wird nur in den Fällen davon Gebrauch gemacht werden, in welchen die öffentliche Meinung entschieden auf seiner Seite sein muß. Und ein Verfassungsbruch als Ausnahme ist gewiß einer Regel vorzuziehen, welche die Verfassung gerade in dem wesentlichsten Punkte aufhebt. Nur dann, wenn für solche ganz ungewöhnliche Ausnahmefälle keine Regel gemacht wird, kann man erreichen, daß nur das Nothwendige geschieht. Sobald man aber aus der seltenen Ausnahme eine Regel macht, wird, wie die Menschen einmal sind, viel mehr geschehen, als das Nothwendige. Ueberdies muß vorausgesetzt werden, daß die Minister, welche das constitutionelle Preussien regieren werden, auch außerordentlichen Nothfällen gewachsen seien. Zudem werden diese Minister ihre Kammern stets auf 3 Jahre hinaus kennen, sie wissen, über welche Majorität sie in ihnen zu verfügen haben, sie wissen damit auch im Voraus, wofür eine nachträgliche Genehmigung zu erwarten ist, wofür nicht.

So votirten wir denn gegen jenen Artikel, welcher der Regierung gestattet, in dringenden Fällen allein Gesetze zu erlassen. Aber wir erlangten nur 63 Stimmen für die Streichung desselben; wir konnten nicht einmal die Mitglieder unserer Partei zusammenhalten. Für diesen bereits vorausgesehenen Fall hatten wir das Amendement Fubel eingebracht, welches lautete: „Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes, dürfen, wenn die Kammern nicht versammelt sind, in dringenden nach dem Schlusse der Kammern eingetretenen Fällen unter Verantwortung des gesammten Staatsministeriums über Gegenstände, welche weder dem Gebiete der Verfassung noch der in derselben ausdrücklich vorbehaltenen Gesetzgebung angehören, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden. Solche Erlasse sind unter der Bezeichnung „vorläufige Verordnungen“ „bekannt zu machen und den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt sofort vorzulegen.“ Hierdurch wäre wenigstens die Befugniß der Regierung bedeutend beschränkt, die Verfassung und die in derselben vorbehaltene Gesetzgebung von Destroyirungen frei gehalten worden, und diese einseitigen Gesetze wären schon durch ihre Form kenntlich gewesen. Aber auch dieser Antrag fand keine Majorität, und erst das Amendement Geyper wurde angenommen. Es beschränkte die Befugniß der Regierung, provisorische Gesetze zu erlassen, auf die Fälle „der Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes und der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit“ und schrieb zugleich vor, daß solche Gesetze den Bestimmungen der Verfassung nicht zuwiderlaufen dürften. Die in der Verfassung vorbehaltene Gesetzgebung (gegen 40 organische Gesetze) waren indeß mit diesem Beschlusse der Regierung nicht entzogen; und welchen weiten Umfang nimmt die Bestimmung: „zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit“ ein! Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit kann die Regierung z. B. die gesammte Preßgesetzgebung einseitig reguliren, und den Steuerpflichtigen durch ein ectroyirtes Steuergesetz so und so viel Steuern mehr abfordern! Es enthält dieser Beschluß der zweiten Kammer genau dieselbe unglückliche Vorschrift, wie der Art. 14 der französischen Charte von 1814: der König erläßt die zur Sicherheit des Staates nothwendigen Verordnungen und

Erbonnanzen! Von diesem Artikel wurde 1830 gegen die Presse Gebrauch gemacht und Carl X. ging des Thrones der Bourbonen verlustig!

Aber schon diese geringe Beschränkung des Artikels nach dem Geyper'schen Antrage ging der rechten Seite des Hauses und leider auch dem Ministerium zu weit. Es fragte sich nämlich im concreten Fall, wenn solche Gesetze erlassen werden, ob die Gerichte des Landes, ob die richterliche Gewalt dieselben als verfassungsgemäß erlassen anerkennen werde oder nicht, ob diese solche Gesetze dann durch ihre Urtheile werden ausführen wollen oder nicht. Sobald man sich streng innerhalb der Befugniß halten wollte, welche der provisorischen Gesetzgebung durch den Beschluß der Kammer gezogen war, sobald man nicht wider Bestimmungen der Verfassung in den so zu erlassenden Gesetzen angehen wollte, war kein Grund zu solcher Besorgniß. Dennoch wurde ein Antrag eingebracht, daß „die Gültigkeit solcher von der Regierung einseitig erlassenen Gesetze nur von den Kammern zur Erörterung gezogen werden könne.“ Wir waren entschieden anderer Ansicht. Nach unserer Meinung darf die richterliche Gewalt niemals, am wenigsten im constitutionellen Staat zu einer bloß ausführenden Behörde herabgedrückt werden, niemals darf dem Bürger der letzte Schutz des Gesetzes und der Verfassung, der für ihn im Urtheil des Gerichts liegt, entzogen werden. Ueberall wo man dem Richterlande das überlassen hat was ihm im ganzen Umfange zukommt, „die Bewahrung des Gesetzes“, haben die Verfassungen Bestand gehabt, nirgend hat sich jenes französische System als wohlthätig erwiesen, welches das ganze politische Leben der Nation in die Kammern einerseits, in die Regierung andererseits, und in das gegenseitige Verhältniß dieser beiden Potenzen allein concentrirt. Die richterliche Gewalt muß mit der unparteiischen Handhabung des Gesetzes, mit der Erhaltung und Bewahrung der Verfassung selbständig zwischen Volk und Regierung stehen, und in jedem einzelnen Fall eine Entscheidung geben können. Es gelang uns, jenen Antrag zweimal zurückzuweisen, sowohl bei der ersten Berathung als da er aus der ersten Kammer wieder an uns gebracht wurde. In demselben Sinne haben wir die Bestimmung der Verfassung vom 5. Decbr.: „daß keine vorgängige Genehmigung der Behörden nothwendig sei, um Beamte wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse zu verklagen“, aufrecht erhalten.

Eigenthümlich war bei allen Berathungen dieser Art die Erscheinung, daß die Rechte, indem sie uns fortwährend des Gallicismus, des französischen Constitutionalismus beschuldigte, diesem Systeme selbst eifrig nachging, während wir weit davon entfernt waren. Die rechte Seite war es, die fortwährend auf die Herabdrückung der richterlichen Gewalt, auf die Unselbständigkeit der Gemeinden, auf strenge bürokratische Formen, auf die Regierung durch Präfekten und deren Unterbeamten drang; indeß wir stets die germanischen Formen der Verfassung, die Bedeutung, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, die Selbstregierung der Gemeinden, Kreise und Provinzen, die Durchdringung des gesammten Staates mit lebendigen organischen Bildungen erstrebten und verfolgten. —

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

Auf Grund der Bestimmung des §. 3 des Gesetzes vom 19. November 1849, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normal-Preise und Normal-Marktorde, werden alle zum Bezug ablösblicher Reallasten im Mansfelder Seekreise Berechtigten hierdurch eingeladen, sich

am 4. März d. J. Vormittags 11 Uhr im „Schiff“ zu Eisleben einzufinden, um die Mitglieder für die Districts-Commission zu erwählen.

Helmstedt, den 26. Januar 1850.
Der Königliche Landrath.
v. Kerßenbrock.

Hausverkauf.

In einer Mittelstadt des Preuss. Herzogthums Sachsen ist ein in gutem baulichen Stande befindliches massives Wohnhaus, worin seit langen Jahren die Schwarz- und Schönsärberei, sowie Druckerei, bei einer sehr ausgebreiteten Kundschaft schwunghaft betrieben worden und noch jetzt betrieben wird und dessen Räumlichkeiten und Lage sich auch zu jedem anderen Geschäft, als Gerberei, Seifensiederei und dergl. eignen, wegen Kränklichkeit des Besitzers sofort zu verkaufen und ertheilt hierüber auf mündliche oder portofreie schriftliche Anfragen unentgeltlich nähere Auskunft der Rechts Candidat und Kommissionair Klieber in Zeitz, Markt Nr. 153

Ein Rittergut im Herzogthum Sachsen mit etwa 1000 Morgen Fläche vorzüglichem Bodens, feiner Schäferei und vollständigem Inventarium, soll verkauft und zu Johannis übergeben werden.

Der Kaufpreis ist 120,000 R. und das Nähere bei dem Unterzeichneten zu erfahren.

Kemberg bei Wittenberg,
den 21. Januar 1850.

Der Rechts-Anwalt
Loeser.

Der Eintrittspreis zu den Dioramen und dem Diaphanorama im Saale des „goldenen Pflugs“ ist in der Erwartung eines zahlreichen Besuches und mit der Versicherung, daß Niemand das Lokal unzufrieden verlassen wird, von heute an auf 2 1/2 S. gesetzt; Kinder die Hälfte.

Halle a/S., den 30. Jan. 1850.

Der Maler A. Herbst.

C. A. Pohlmann junior, Brüderstraße Nr. 226,

empfiehlt einem verehrten hiesigen und auswärtigen Publikum sein in allen Nuancen vollständig assortirtes

Lager von Strickgarnen,

wie auch das jeder Anforderung entsprechende, reich ausgestattete

Lager von Manufacturwaaren

in Wolle und Baumwolle, als: Jacken, Strümpfe zc., gewebt und gestrikt, und verspreche bei streng reeller Bedienung die billigsten Preise.

Einladung zum Maskenball

in Delitzsch, Sonntag den 3. Februar er., im Saale des Schützenhauses.

Einlaßkarten für Damen à 7 1/2 S., für Herren à 10 S., sind bei dem Schützenhauswirth Herrn Leonhardt hier zu haben.

Nur den älteren Herren und Damen ist gestattet, in Spitzengaugen zu erscheinen.
Delitzsch.
Der Turn-Verein.

Schnee und Eis fährt gern und billig weg Eckert, Klausstraße Nr. 889.

Ein fettes Schwein steht zu verkaufen im „schwarzen Bär.“

Gas-Mether,

in bester Qualität, im Ganzen und Einzelnen billigt in der Destillations-Anstalt von
Hugo Schale.

Ober-Leipzigerstraße Nr. 1634, zweite Etage, sind einige Zimmer an einen ruhigen Einwohner zu vermieten. Das Nähere daselbst.

Eine sehr freundliche und gut meublirte Stube ist an der Promenade Nr. 1366 noch billig zu vermieten.

Eine Wohnung, bestehend aus 2 Stuben, 2 Kammern, Küche und Speisekammer, ist jetzt zu vermieten und zwar an einzelne Herren oder an eine kinderlose Familie, und kann zu Ostern, auf Verlangen auch früher, bezogen werden.

L. Haedicke, Schulberg Nr. 98.

Cocosnussöl-Soda-Seife,
à 5 S., Hautausschläge und Flechten heilend, den Schmutz schnell wegnehmend, verkauft
F. A. Hering.

An

ein zu früh entblättertes Nöschen.

Ach! herzlich hab' ich Dich geliebet,
Weit mehr, als ich Dir kund gemacht,
Mehr als die Welt mir Glauben giebet,
Mehr als ich selbst vorhin gedacht.

Drum wird auch meine Trauer währen,
Wenn schon die Zeit die Thränen hemmt;
Das Herz kennt andre Arten Zähren,
Als die die Wangen überschwemmt.

Du erste Liebe meiner Jugend!
Ein innig Denkmal Deiner Huld,
Und die Verehrung Deiner Jugend,
Sind meines Herzens stäte Schuld.

Th.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Am 28. d. M. früh 11 Uhr wurde meine liebe Frau von einem muntern Knaben glücklich entbunden.

Halle, den 30. Januar 1850.

G. Knauth,

Cand. min. u. Oberlehrer.

Berichtigung.

In der Verlobungs-Anzeige von August Erfurt (f. Nr. 23 des Cour.) ist statt Post-Diffiziant: Post-Secretair zu lesen.

Gebauerische Buchdruckerei in Halle.